

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0065-2006/DaDi** vom 26.04.2006

Aktenzeichen: 921-001

Fachbereich: L/1 - Kreistagsbüro

Beteiligungen:

Kostenstelle: **203001** **Kreistagsbüro/Büro Landrat**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Wahl von zwei Mitgliedern**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 2 Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistages oder Kreisausschusses oder Mitglied gesellschaftlich relevanter Gruppen

Dauer der Wahlzeit:

- 1.4.2006 – 31.3.2011

Rechtsgrundlage:

- Hess. Sparkassengesetz
- § 26 der Satzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		
2.		

Anlage:

- Anlage 1: Satzungsauszug, sowie:

§ 5a Hess. Sparkassengesetz

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. fünf, sieben oder neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören,
 3. entsprechend der jeweiligen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder in Nr. 2 drei, vier oder fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören,
 3. fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Bei einer Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag für die Dauer von höchstens acht Jahren eine erhöhte Zahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates genehmigen.

§ 5b Hess. Sparkassengesetz

Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zur Vertretungskörperschaft des Trägers wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode nach den für den Träger geltenden Vorschriften gewählt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Vertretungskörperschaft wählt vor dem Verwaltungsorgan des Trägers drei, vier oder fünf Mitglieder nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2; die übrigen zwei, drei oder vier Mitglieder wählt das Verwaltungsorgan auf Vorschlag seines Vorsitzenden. Die Zahl der von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder muß um eins größer sein als die Zahl der vom Verwaltungsorgan gewählten Mitglieder. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte den Organen des Trägers, aber nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören. Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer; § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Vertretungskörperschaft führt Ergänzungswahlen durch, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt. Die in der Sparkasse vertretenen Arbeitnehmerorganisationen können Bedienstete der Sparkasse vorschlagen. Das Nähere über die Wahl und Wählbarkeit der Bediensteten in den Verwaltungsrat regelt eine Rechtsverordnung, die die für das Sparkassenwesen zuständige Ministerin oder der für das Sparkassenwesen zuständige Minister im Benehmen mit der für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerin oder dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Minister erläßt; Briefwahl ist zulässig. Die Vorschrift des § 82 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103) gilt nicht für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft des Trägers ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten

§ 5c Hess. Sparkassengesetz

Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied

(1) Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gewählt werden

1. Bedienstete des Trägers - ausgenommen Wahlbeamte -, der Finanzverwaltung, der Deutschen Bundespost POSTBANK sowie kreditwirtschaftlicher Verbände;
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend;
3. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 angehören;
4. Personen,
 - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, verurteilt worden sind;
 - b) gegen die wegen eines der in Buchst. a bezeichneten Vergehen nach § 153a der Strafprozeßordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist;
 - c) gegen die wegen einer der in Buchst. a bezeichneten Straftaten die öffentliche Klage erhoben worden ist oder
 - d) die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder sind;
5. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

(2) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 Nr. 5 ein, so endet

1. wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.